

National finanzierte Maßnahmen zur Förderung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen

Neben den im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gemäß der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) geförderten Maßnahmen werden in Hessen weitere Maßnahmen angeboten, die die integrierte Politik für den ländlichen Raum nachhaltig fördern. Hierbei setzt das Land Hessen zum Teil erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel ein, die die Wirkungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum unterstützen. Es handelt es sich hauptsächlich um folgende Maßnahmen:

- **Informations-/Beratungssysteme in der Landwirtschaft in Hessen**

Das Land Hessen bietet außerhalb des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ein umfangreiches Bildungs- und Beratungsangebot für Landwirtschaft, Garten- und Weinbau an, dessen Wirkungen schwerpunkt- und maßnahmenübergreifend sind. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

1. Beratung für Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau und
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Beratung für Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau

1.1 Ziel der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Die hessische Land- und Forstwirtschaft muss sich bis 2020 folgenden Herausforderungen stellen:

- Weitere Ausrichtung am Weltmarkt/weitere Marktliberalisierung,
- zunehmende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe für stoffliche/energetische Nutzung,
- qualitativ hochwertige und gesunde Lebensmittel, Rohstoffe und Energie transparent und nachhaltig erzeugen,
- natürliche Ressourcen erhalten, schützen und nutzen,
- Biologische Vielfalt und Agrobiodiversität sichern,
- Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz, u.ma. durch Verringerung des Anteils der Land- und Forstwirtschaft am Ausstoß von Treibhausgasen (THG),
- Flächendeckende Landbewirtschaftung gewährleisten,
- Kulturlandschaft erhalten, gestalten und pflegen,
- Verbraucherinteressen berücksichtigen,
- Kommunikation Landwirtschaftlicher Maßnahmen gegenüber Gesellschaft,
- Tierschutz verbessern,
- Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes leisten, u. a. durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten.
- Effizienz des Ressourceneinsatzes verbessern, u. a. durch Energieeinsparung,
- Ausbildung von Nachwuchskräften und Regelung der Nachfolge vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und, Fachkräftemangels.

Ziel der landwirtschaftlichen Betriebsberatung ist es, den Beratungsnehmern den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten landwirtschaftlichen Zustand der

Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz noch bewusster zu machen und Handlungswissen zu vermitteln, das in das individuelle Betriebsmanagement integriert werden kann.

Dabei soll das in Hessen bestehende und gut funktionierende System von Bildung und Beratung in staatlicher Trägerschaft (Offizialberatung) genutzt werden. Aufgabe der Offizialberatung ist es, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um die Eigenverantwortung der Beratungssuchenden zu stärken. Weiterhin gilt es, spezielle Anforderungen fachlich und organisatorisch durch spezielle Bildungs- und Beratungsangebote abzusichern bzw. zu begleiten.

Zielgruppe der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Offizialberatung sind alle Personen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Organisationen (einschließlich Garten- und Weinbau). Die Beratung steht auch solchen Personen oder Einrichtungen offen, die keine Förderung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beantragen.

1.2 Beratungsstruktur und Zuständigkeiten

In Deutschland existieren historisch gewachsene und gut funktionierende föderale Beratungsstrukturen der Länder. In Hessen gibt es nach verschiedenen Verwaltungsreformen unterschiedliche Organisationen in der Beratung:

1.2.1 Offizialberatung

Die landwirtschaftliche Offizialberatung beinhaltet die Umsetzung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung in der Förderperiode 2014 - 2020. Dazu gehört auch die Beratung gemäß Artikel 12 Abs. 2 a) bis e) der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Die Beratung erfolgt durch den LLH, im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß dem Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589) in der jeweiligen Fassung.

Die Offizialberatung wird ergänzt und unterstützt durch ein umfangreiches Fachinformationsangebot einschließlich Versuchswesen.

Das Beratungsangebot umfasst insbesondere folgende Kernbereiche:

- Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe in verschiedenen Themenfeldern (u. a. betriebswirtschaftliche, produktionstechnische und soziale Fragen),
- Information über die einschlägigen Förderprogramme,
- Beratung zur Umsetzung von Cross Compliance (CC) und weiteren Fachrechtsvorgaben in den Betrieben,
- Fachrechtsberatung zur Umsetzung spezieller Fachziele (Klimaschutz, WRRL, Erosionsschutz, Natura 2000 u. s. w.),
- Sozio-ökonomische Beratung.

Ein Schwerpunkt der Offizialberatung in Hessen ist beispielsweise die Ökoberatung, die neben der individuellen Umstellungsberatung auch die begleitende Beratung bei der Betriebsentwicklung beinhaltet.

1.2.2 Förder-Beratung

Information und Antrags-Beratung zu den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen und deren Abwicklung erfolgen durch die Fachdienste Landwirtschaft und ländlicher Raum der Landkreise (FD-LW), im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß LFN-Reformgesetz.

Information und Beratung zu Maßnahmen der Marktstrukturförderung und deren Umsetzung erfolgen durch den RP-Gießen im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß LFN-Reformgesetz. Dies wird ergänzt durch die fachliche Beratung des LLH.

1.2.3 Weinbau-Beratung

Die Beratung von Weinbaubetrieben erfolgt durch das Dezernat Weinbau beim RP Darmstadt, Information und Beratung zu den Fördermaßnahmen im Weinbau und deren Umsetzung erfolgen durch die regional zuständigen FD-LW, in Abstimmung mit dem Dezernat Weinbau.

1.2.4 Veterinär-Beratung

Die Beratung in Veterinär-Fragen (z. B.) Futter- und Lebensmittelsicherheit, Tierschutz) erfolgt durch die Veterinärämter bei den Landkreisen.

1.2.5 Rechts- und Steuerberatung

Beratung zu rechtlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bieten Verbände, Sozialversicherungsträger u. a. an.

1.2.6 Beratung in Spezialbereichen

Beratung in Maßnahmenräumen WRRL, Landschaftspflege- und Naturschutzberatung auf regionaler und lokaler Ebene bieten Beratungsbüro bzw. Maßnahmenträger an, die für diese inhaltlich und räumlich definierten Bereich durch die zuständige Fachverwaltung beauftragt sind.

1.3 Grundsätze zur Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Die Beratung richtet sich an landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen bzw. deren Leitungs- und Fachkräfte und steht allen Betrieben bzw. Personen offen, unabhängig von Rechtsform o. ä.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig und obliegt ausschließlich dem Beratungssuchenden.

Beratungskräfte haben keine Kontrollaufgaben.

Die Officialberatung des LLH wird begleitet durch das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen, in dem die berufsständischen Organisationen vertreten sind. Das Kuratorium nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Bestimmung von Beratungszielen,
- Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Beratungswesens,
- Entwicklung fachlicher Beratungskonzepte,
- Mitentscheidung bei
 - Festlegung von Inhalten der Beratung und Erwachsenenbildung,
 - Bildung fachlicher Schwerpunktbereiche,
 - Planung des Personaleinsatzes der staatlichen Beratungskräfte,
 - Fragen des Versuchswesens,

- der Aus- und Fortbildung des staatlichen Beratungspersonals,
- Beauftragung Dritter zur Durchführung von Beratungsdienstleistungen.

Die Beratungskräfte verfügen sämtlich über einen Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss und nehmen an regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen teil. Für die fachliche Fortbildung der Beratungskräfte steht die ressortweite Fortbildung zur Verfügung, insbesondere im Hessischen Bildungsseminar Rauischholzhausen. Inhalte, Zielgruppen der Fortbildung werden jährlich in Abstimmung mit den o. a. Institutionen abgestimmt und orientieren sich an den aktuellen Anforderungen. Zudem werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen entsprechende Inhalte vermittelt.

1.4 Instrumente und Methoden der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung verknüpft einzelbetriebliche Fragen mit gesellschaftlichen Anforderungen. Sie hat alle Betriebszweige und Betriebsprozesse im Blick, wobei Querschnittsfragen in Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen des LLH bearbeitet werden, aber auch in fachlicher Vernetzung mit anderen Institutionen und Akteuren wie Verbänden, Behörden und Universitäten aus Landwirtschaft, Gartenbau und dem ländlichen Raum in Hessen und im Bundesgebiet.

Sie wird in verschiedener Form und Methodik erbracht, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der Beratungskunden.

Sie erfolgt als

- Grundberatung in Einzel- und Gruppenberatung, vor Ort und am Telefon,
- Arbeitskreis-Beratung,
- einzelbetrieblichen Intensivberatung,
- durch diverse Beratungsmedien (Fax, email, Newsletter etc.),

Unterstützt wird die landwirtschaftliche Betriebsberatung durch:

- Vorträge und Informationsveranstaltungen sowie Seminare, Fachtage, Feldtage u. a.,
- Bereitstellung von Broschüren, wie CC-Broschüre und der CC-Checkliste,
- Bereitstellung von GQS_{HE},
- Informationsmaterialien, Infoblätter, Broschüren, Veröffentlichungen,
- allgemeine Informationen im Internet,
- Artikel in der Fachpresse.

Alle Informationen und Materialien sind frei zugänglich. Lediglich die Nutzung von GQS_{HE} ist auf die jeweiligen Abonnenten (kostenpflichtig) beschränkt.

Informationen zu den jeweiligen Ansprechpartnern in der Region sowie allgemeine Informationen sind auch auf den Internetseiten der Akteure veröffentlicht.

1.5 Kosten der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Personal- und Sachkosten der Beratung durch Landesdienststellen werden grundsätzlich vom Land Hessen getragen. Für bestimmte Materialien, wie beispielsweise GQS_{HE}, werden den Betrieben nur die Herstellungskosten in Rechnung gestellt. CC-Broschüre und CC-Checkliste stehen den Betrieben kostenfrei u. a. im Internet zur Verfügung. Einige Beratungsangebote, die vorwiegend im betrieblichen Interesse und als klar abgegrenzte Beratungsleistungen definiert sind, sind kostenpflichtig.

1.6 Monitoring und Evaluierung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

Die Qualität der Beratungen und Informationen wird durch die fachliche und methodische Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte, entsprechende Fortbildungen/Dienstbesprechungen und die Begleitung durch das Beratungskuratorium beim LLH sichergestellt. Die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen werden im Bereich des LLH und des Hessen-Forst erfasst, und es wird dem HMUKLV regelmäßig berichtet. Die Beraterfortbildung wird ebenfalls dokumentiert.

Erkenntnisse aus der Officialberatung fließen in die Fach- und Bildungsarbeit der Akteure ein.

Maßnahmen der beruflichen Erst- und Weiterbildung betreffen nicht das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung.

1.7 Beratungsinhalte

Die VO (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) stellt bestimmte Anforderungen, deren Erfüllung im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben. Für Hessen erfolgt dies für die einzelnen Bereiche folgendermaßen (nachstehende Bezugnahmen auf Artikel beziehen sich auf die Horizontale Verordnung):

1.7.1 Fachrecht und Cross Compliance (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a)

Beratungsschwerpunkt in der künftigen Förderperiode ist die Beratung und Information zum nationalen Fachrecht und den Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross Compliance. Die Gewährung der Direktzahlungen ist an die Einhaltung der CC-Verpflichtungen geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Die CC-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das heißt, dass ein Betrieb, der CC-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten die CC-Verpflichtungen einhalten muss. Neben den CC-Verpflichtungen sind jedoch auch Verpflichtungen aus dem nationalen Fachrecht einzuhalten, die teilweise über die CC-Anforderungen hinausgehen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen durch die zuständigen Behörden, können aber auch zu Kürzungen der Direktzahlungen – soweit sie CC-relevant sind – führen.

Grundlage der CC-Beratung ist das Eigenkontroll- und Dokumentationssystem Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung Hessen (GQS_{HE}), sowie die ausgekoppelte CC-Checkliste im Internet. GQS_{HE} bildet in Form von Checklisten das gesamte landwirtschaftliche Fachrecht sowie die CC-Verpflichtungen ab. Die Umsetzung und Koordinierung der CC-Beratung und Information wird vollumfänglich durch den LLH gewährleistet.

1.7.2 Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b)

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt im Rahmen der bestehenden Officialberatung ist die Beratung zu den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungsverordnung) und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung der Umweltleistung der GAP. Direktzahlungen enthalten eine obligatorische Ökologisierungskomponente, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden unterstützt werden.

Zu diesem Zweck wird den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt, die vorrangig sowohl klimas als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden handelt es sich um Maßnahmen, die über die CC-Verpflichtungen hinausgehen (z. B. Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland, Flächennutzung für Umweltzwecke).

1.7.3 Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c)

Beratung zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, sektorale Integration, Innovation, Marktorientierung sowie auf die Förderung des Unternehmertums.

1.7.4 Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe d)

Die Umsetzung der Beratung gemäß WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) konzentriert sich auf den Bereich diffuse Einträge, bei dem Landbewirtschaftung eine wesentliche Rolle spielt:

In abgegrenzten Maßnahmenräumen, in denen Handlungsbedarf ermittelt wurde, gibt es jeweils einen durch die Verwaltung beauftragten und geförderten Maßnahmenträger für die Beratung. Der Maßnahmenträger kann die Beratung selbst durchführen oder Dritte (z. B. private Ingenieurbüros mit Erfahrung in der Gewässerschutzberatung in Trinkwasserschutzgebieten) mit der Beratung betrauen. Aktuell gibt es ca. 40 Maßnahmenräume für die WRRL-Beratung in Hessen. Beratung ist ein freiwilliges Angebot für die Flächenbewirtschaftler in Maßnahmenräumen. Neben Fachveranstaltungen, Demonstrationsflächen und gewässerschutzrelevanten Fachinformationen werden verschiedene beratungsunterstützende Maßnahmen angeboten.

Ergänzend zu der Beratung in den Maßnahmenräumen bietet der LLH flächendeckende Grundberatung und gewässerschutzrelevante Fachinformationen an. Diese Inhalte finden sich im gesamten Bildungs- und Beratungsangebot des LLH wieder.

Die Beratung zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die in Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG zur Schaffung eines Rahmens für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der nachhaltigen Pestizidnutzung genannt, festgelegt worden sind, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und in enger Kooperation miteinander durch den Pflanzenschutzdienst beim RP-Gießen, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Hessen-Forst und das Weinbau-Dezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt.

1.7.6 Fakultative Angebote (Artikel 12 Abs. 3 a) bis d)

Zu folgenden Themen gibt es ebenfalls ein umfangreiches Beratungsangebot in Hessen. Dazu gehört beispielsweise (in Klammern ist jeweils die für die Beratung federführende Organisation genannt):

- Beratung zur Förderung der Umwandlung von landwirtschaftlichen Betrieben und die Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Leistung (LLH),
- Beratung zu durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 und 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (LLH),
- Beratung und Information in Bezug auf Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen (LLH),
- Beratung und Information im Rahmen der Biodiversitätsstrategie (Fachdienste der Landkreise, NZH, Verein Natur- und Lebensraum Rhön, Natur- und Landschaftspflegeverbände, Imkervereine, regionale Agrarumweltforen, LLH, etc.),

- Beratung und Information im Bereich Gewässerschutz, beispielsweise Informationen über nachhaltige Bewässerungssysteme mit geringem Wasserverbrauch, über Möglichkeiten zur Optimierung von regenwassergespeisten Systemen zur Förderung der effizienten Wassernutzung und zur Senkung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft, auch durch Pflanzenauswahl und die Verbesserung des Humusbodens zur Steigerung der Wasserrückhaltefähigkeit (LLH).

2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verschiedene Angebote zur Verbesserung der Qualifikation wirken übergreifend auf alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

Neben einer qualifizierten dualen Ausbildung tragen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterentwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau zur Sicherung und zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Fachkräfte im ländlichen Raum bei. Eine einschlägige Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für qualifizierte Fachkräfte und zukünftige Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Maßnahmen angeboten:

2.1 Überbetriebliche Ausbildung

Unterstützung der beruflichen Ausbildung durch die Übernahme der Lehrgangskosten aller Pflichtlehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Floristik sowie Weinbau.

Die überbetriebliche Ausbildung hat für alle Berufe im dualen Bildungssystem eine große Bedeutung, gerade angesichts der zunehmenden Spezialisierung der Ausbildungsbetriebe. Diese umfangreiche Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildung dient nicht nur der finanziellen Entlastung der ausbildenden Betriebe, sondern auch der Verbesserung der Ausbildungsqualität insgesamt.

Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt in folgenden Einrichtungen des LLH sowie in anerkannten ÜAS (überbetrieblichen Ausbildungsstätten), teilweise in länderübergreifender Kooperation:

Ausbildungsberuf	ÜA-Umfang*	ÜA-Stätte	Adresse
Landwirtschaft	5 Wochen	LLH-Eichhof	Eichhof Bad Hersfeld
		DEULA-GmbH	Am Sande 20 37213 Witzenhausen
Gartenbau	6 Wochen	LVG-Erfurt	Leipziger Str. 75a 99085 Erfurt
		DEULA-GmbH	Am Sande 20 37213 Witzenhausen
Weinbau	3 Wochen	DEULA	Hüffelsheimer Str. 55545 Bad Kreuznach
Fachkraft Agrarservice	4 Wochen	Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf	Steingrubenstr. 5, 91746 Weidenbach

Tierwirt, Fachrichtung Schäferei		Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung	Mainbernheimerstr. 101 97318 Kitzingen
Tierwirt, Geflügelhaltung	3 Wochen	Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf	Steingrubenstr. 5, 91746 Weidenbach
Pferdewirt	4 Wochen	LLH-Landgestüt	Wilhelmstraße 24 35683 Dillenburg
Floristik	3 Wochen	Bildungsstätte des Dt. Zentralverbandes Gartenbau	Gießener Straße 47 35305 Grünberg
* Anzahl ÜA-Wochenlehrgänge pro Auszubildendem während der gesamten 3-jährigen Ausbildung			

Darüber hinaus besuchen Auszubildende in Einzelfällen ÜA-Lehrgänge an anderen ÜA-Stätten, z. B. aufgrund räumlicher Nähe oder fachlicher Spezialrichtung.

2.2 Berufliche Fortbildung

Die berufliche Fortbildung im Zuständigkeitsbereich des HMUKLV umfasst die Fachschulen, die Meister-Fortbildung und qualifizierende Fortbildungslehrgänge in den Berufen der Landwirtschaft.

Im fachschulischen Bereich bietet der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) eine ein- und drei zweijährige landwirtschaftliche Fachschulen an.

Darüber hinaus gibt es eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule für den biologisch-dynamischen Landbau in freier Trägerschaft.

Im Gartenbau gibt es in Hessen ein fachschulisches Angebot an der Berufsschule Hanau für den Garten- und Landschaftsbau. Für den Produktionsgartenbau erfolgt die fachschulische und Meisterausbildung in benachbarten Bundesländern.

Fachschulen in Hessen	Träger	Adresse	Schülerzahl (Stand 2014)
2-jährige Fachschule Agrarwirtschaft	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)	Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim	23
2-jährige Fachschule Agrarwirtschaft		Schladenweg 39, 34560 Fritzlar	36
2-jährige Fachschule Agrarwirtschaft		Kreuzgrundweg 1 b 36100 Petersberg	17
1-jährige Fachschulen Landwirtschaft		Marburger Str. 69, 36304 Alsfeld	56

1-jährige Fachschule Gartenbau	Berufliche Schule des Landkreises Hanau	Lortzingstraße 16 63452 Hanau	20
1-jährige Ergänzungsschule Biologisch-dynamische Landwirtschaft	Betriebsgemeinschaft Dottenfelderhof	Dottenfelderhof 61118 Bad Vilbel	ca. 5 - 10

Die **Meisterfortbildung** baut auf dem jeweiligen Berufsabschluss auf, ergänzt durch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Beruf und durch spezielle Schulungsmaßnahmen.

Hierzu bietet der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen für die Landwirte regelmäßig Lehrgänge an, die von jährlich ca. 20 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern absolviert werden.

Im Gartenbau und Weinbau bieten verschiedene Einrichtungen in den Nachbar-Bundesländern spezielle Meisterkurse an, die von hessischen Teilnehmern besucht werden.

2.3 Berufliche Weiterbildung

Das Land Hessen fördert Bildungsmaßnahmen anerkannter Bildungsträger durch finanzielle Zuschüsse. Gefördert werden z. B. mehrwöchige Seminare "biologische Wirtschaftsweise", EDV-Module, Betriebsleiter- und Unternehmerschulungen, Halbjahreskurse und ein- bis zweitägige Aufbaukurse zur Agrar-Bürofachfrau, Seminare zur Buchführung am PC und Seminare für ökologischen Landbau.

Im Weinbau werden Weiterbildungsangebote in allen Bereichen des Weinbaues durch das Dezernat Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit den beiden hessischen Weinbauverbänden angeboten.

- **Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugerzusammenschlüssen**

Neben der Förderung von Investitionen und der Zusammenarbeit im Rahmen der Marktstrukturverbesserung werden in Hessen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Organisationsbeihilfen für die Gründung und das Tätigwerden an nach dem Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG) anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse für ökologische und regionale Produkte gewährt. Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

- **Forstwirtschaftliche Infrastruktur – Förderung von Holzkonservierungsanlagen**

Es werden Erstinvestitionen für Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung und Konservierung von Holz gefördert. Ziel ist die Werterhaltung von Rundholz, die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen, eine Preis- und Holzmarktstabilisierung sowie eine nachhaltige und kontinuierliche Holz mengenbereitstellung. Die Fördermaßnahme wird in der Regel erst nach einer Naturkatastrophe relevant.

- **Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

Das Ziel dieser Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und zur Überwindung von Strukturhemmnissen sind folgende Projekte förderfähig: Waldpflegeverträge, Mitgliederinformation und -aktivierung, Zusammenfassung des Holzangebots und Professionalisierung von Zusammenschlüssen.

- **Dorferneuerung und -entwicklung**

Folgende Maßnahmen werden rein national gefördert:

Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden in den Ortskernen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung.

Freiflächen und Ortsbild

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen (Freiflächen) sowie Ausgaben zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Ortsbild) zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.

Städtebaulich verträglicher Rückbau

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in einen städtebaulich verträglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Verringerung des Flächenverbrauchs. Unter Rückbau ist dabei der Abriss nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähiger baulicher Anlagen, der Rückbau überdimensionierter nicht ausgelasteter Infrastruktur sowie die gezielte Entsiegelung von Flächen zu verstehen.

Interkommunale Dorfentwicklung

Ausnahmsweise können interkommunale Kooperationen als ein Dorfentwicklungsschwerpunkt anerkannt werden. Gefördert werden können die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungsplanungen und städtebaulichen Fachbeiträgen sowie Ausgaben für die Dienstleistungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen, wenn diese einen interkommunalen Ansatz haben.

- **Flurneuordnung**

Folgende Maßnahmen werden rein national gefördert:

Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (abgekürzt SILEK)

Förderung im Vorfeld von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkt.

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Förderung investiver Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale, im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

- **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums. Gegenstand der Förderung sind sowohl konzeptionelle Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen sowie mit der Reaktivierung von Retentionsräumen und Überschwemmungsgebieten als auch die Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

- **Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

An die landwirtschaftliche Nutztierhaltung werden zunehmend höhere Anforderungen gestellt. Diese ergeben sich sowohl aus den Marktanforderungen als auch aus gesellschaftlichen und politischen Erwartungen hinsichtlich des Verbraucher- und Tierschutzes sowie des Umwelt- und Ressourcenschutzes. Eine nachhaltige Tierzucht, die eine Verbesserung der Erzeugung tierischer Produkte unter Berücksichtigung von Tiergesundheit, Tierwohl und ökologischen Auswirkungen zum Ziel hat, ist durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu unterstützen. Gefördert wird die Erhebung, Auswertung und züchterische Umsetzung von Merkmalen, die zur Zucht gesunder und robuster Nutztiere und damit zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit beitragen.

- **Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen für die Landwirtschaft**

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen sowie beim Anbau bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen (*derzeit in Hessen nicht angeboten*) unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Die Förderung ist Teil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundes und hat die langfristige Erhaltung sowie nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen im Bereich landwirtschaftlicher Nutztiere zum Ziel.

- **Breitbandförderung in Hessen**

Hessen nimmt bei der Breitbandversorgung eine Spitzenposition unter den deutschen Flächenländern ein. Ende 2013 waren bereits zwei Drittel der hessischen Haushalte mit mindestens 50 Mbit/s versorgt, wobei der ländliche Raum hierzu teilweise noch größeren Nachholbedarf aufweist. Bis Ende 2018 soll Hessen flächendeckend mit schnellem Internet erschlossen sein. Damit wäre das Land Vorreiter unter den Flächenstaaten. Alle 21 hessischen Landkreise sind im Breitbandausbau aktiv – dies ist ein hessisches Alleinstellungsmerkmal.

Im Rahmen der Initiative „Mehr Breitband für Hessen“ wird der flächendeckende Ausbau des schnellen Internets in Hessen gefördert. Dazu hat das Land gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Jahr 2011 ein Darlehens- und Bürgschaftsprogramm aufgelegt, das auf kommunale Ausbauprojekte zielt. Das Programmvolumen umfasst nach der Aufstockung Anfang 2014 350 Mio. EUR. Dieses Finanzierungsangebot zielt darauf ab, kommunale Initiativen zur Schließung der sog. „weißen Flecken“ im Rahmen von NGA-Ausbauvorhaben zu unterstützen. Die Laufzeit dieses Programms ist an die lange Amortisationsdauer von öffentlichen Infrastrukturen angepasst, die auch für Investitionen in NGA-Breitbandnetze gelten. Die mit dem Darlehen finanzierte passive Breitbandinfrastruktur muss sich zu 100% in öffentlicher Eigentümerschaft befinden. Die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ der mit diesem Programm finanzierten Vorhaben muss gegeben sein und ist von externer neutraler und fachkundiger Stelle zu begutachten. Dieses Programm ist nicht geeignet für besonders ländliche Regionen, in denen totales Marktversagen greift. Dort wird mit rein nationalen Zuschussmitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie darüber hinaus ab 2014 dem EPLR eingegriffen, um der digitalen Abspaltung des besonders ländlichen Raums und den Urbanisierungstendenzen zu begegnen.

Die in Hessen noch bis Ende 2018 verfügbaren GAK-Mittel werden für ein sog. „Weilerprogramm“ eingesetzt. Dieses Programm zielt darauf ab, Maßnahmen zu fördern, die bisher unversorgte kleine Bereiche in den Außenbezirken, wie z.B. Aussiedlerhöfe, Kleinsiedlungen abdecken. Zur Schließung letzter Versorgungslücken soll die Verlegung von Leerrohren die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden. Diese Maßnahmen müssen sich – wie die Förderung von Vorhaben zur Förderung der Breitbandinfrastruktur im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 - in der Förderkulisse des ländlichen Raums befinden.

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden in Hessen Maßnahmen gefördert, die vor allem auf die Erschließung von Gewerbegebieten zielen. Allerdings hat sich nach der Neustrukturierung der GRW-Gebiete ab 01.07.2014 die GRW-Förderkulisse in Hessen sehr verkleinert. Es sind nur noch Vorhaben in wenigen Kreisen förderbar (Vogelsbergkreis, LK Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Teile des Landkreises Gießen einige Orte im Hersfeld Rotenburg-Kreis).

Mit einem separaten Förderprogramm „belohnt“ das Land die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Kommunen. Zielgruppe dieses Programms sind Städte, Gemeinden und Kreise. Ein eigener Fördertatbestand ist die Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Gefördert werden prioritär kreisweite und -übergreifende Kooperationen. Die Regelzuwendung beträgt 75.000 Euro. Die Kooperation sollte mindestens 5 Jahre dauern und sich eine rechnerische Einsparquote von 15 % erzielen lassen.

Die folgenden Maßnahmen sind insbesondere den **Umweltbelangen** förderlich.

Übersicht ausgewählter Agrarumwelt- und Forstmaßnahmen außerhalb des EPLR Hessen 2014 – 2020

Codierung Maßnahme gem. Richt- linien HALM	Maßnahme	Zielfläche in Hektar	ELER- Priori- tät	Schwer- punkt- bereich	Beitrag zu Quer- schnittsziel Klima, Umwelt, Innovation
A.1	Förderung der Zusammenarbeit - Konzepterstellung	250.000	4	4a-c	I
A.2	Förderung der Zusammenarbeit - Konzeptumsetzung	250.000	4	4a-c	I
Ackerflächen					
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	20.000	4	4b+c	K
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen	700	4	4a	U
C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	700	4	4a	U
C.3.3	Gewässer- und Erosionsschutzstrei- fen	700	4	4b+c	U
C.3.4	Ackerrandstreifen	600	4	4a	U
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	400	4	4a	U
Grünlandflächen					
D.1	Grünlandextensivierung	40.000	4	4a	K, U
D.2	Bodenbrüterschutz	12.000	4	4a	U
D.3	Kennartennachweis	8.000	4	4a	I
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistun- gen auf Grünland	40.000	4	4a	U
Dauerkulturen					
E.1	Biologische Schädlingsbekämpfung im Weinbau	3.000	4	4a+b	U
E.2.1	Erhaltung von Streuobstbeständen- Pfleger	1.000	4	4a	U
E.2.2	Erhaltung von Streuobstbeständen- Nachpflanzung	1.000	4	4a	U
E.3	Erhaltung des Steillagenweinbaus	300	4	4a-c	U
Tiere					
G.2	Erhaltung seltener Nutzierrassen	1.000 Tiere	4	4a	U
Offenland					
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	2.000	4	4a	U
Forst					
	Erstaufforstung	210	4	4a	K
	Waldumbau	5.000	4	4a	K
	Jungbestandspflege	7.000	4	4a	K

• Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Förderung der Zusammenarbeit

- Erarbeitung von Konzepten zur Zusammenarbeit

Diese Förderung zielt darauf ab, die Effizienz und Effektivität der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu verbessern. Förderfähig ist die Erarbeitung von Konzepten als Handlungsgrundlage für die Kooperation von beteiligten Betriebsinhabern mit anderen relevanten Akteuren. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszu-

sammenschlüssen. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen; der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

- Umsetzung und Begleitung von Konzepten

Darüber hinaus kann die Umsetzung und Begleitung von den oben genannten Konzepten bezuschusst werden.

Förderfähig ist u. a. das Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Mit diesem Fördermodul wird v. a. dem Schutz von Gewässern Rechnung getragen.

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten in bestimmten Gebieten auf Ackerland, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Die Aussaat der Zwischenfrüchte muss dabei so rechtzeitig erfolgen, dass vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Ein Mulchen des Bestandes zur Verhinderung des Aussamens ist innerhalb dieses Zeitraums erlaubt. Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig, sofern ein bodenbedeckender Bestand im genannten Zeitraum sichergestellt ist. Der Anbau der Zwischenfrüchte ist durch gezielte Ansaat durchzuführen.

Einjährige Blühstreifen und -flächen

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen und -flächen mit einer standortangepassten Saatgutmischung. Mit den Blühstreifen und -flächen sollen blütenreiche Bestände etabliert werden, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. In diesem Modul gibt es die Varianten:

- Umbruch nicht vor dem 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres und
- Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres.

Mehnjährige Blühstreifen und -flächen

Hier wird die Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen und -flächen mit standortangepassten Saatgutmischungen bezuschusst. Mit der mehrjährigen Anlage von Blühstreifen und -flächen werden Überwinterungsmöglichkeiten für Wildtiere geschaffen.

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

Zur Reduktion von Erosion in Hanglagen und entlang von Oberflächengewässern dient die Förderung der Neuanlage und Pflege von Gewässer- / Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen. Hierbei wird die Nutzung geeigneter Saatgutmischungen gefordert und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.

Ackerrandstreifen

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen; ausgenommen sind Mais, hochwüchsige Energiepflanzen, Brache oder Ackerfutter. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung und bis zur Ernte werden keine weiteren Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Außerdem ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Stickstoffdüngemitteln nicht zulässig. Damit soll der Erhalt von natürlich vorkommenden Ackerwildkräutern gefördert werden.

Ackerwildkrautflächen

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen in der entsprechenden Maßnahmenkulisse. Ziel ist auch hier der Erhalt von natürlich vorkommenden Ackerwildkräutern. Je nach zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:

- Variante a) späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31.10. keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
- Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

Die Maßnahmenkulisse ist auf die Gebiete beschränkt, bei der eine Diasporenbank vorhanden ist oder vermutet wird.

Nutzung von Ackerfläche als Grünland zum Gewässerschutz

Gefördert werden Ackerflächen, die für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Grünland genutzt werden. Zweck dieser Maßnahme ist v. a. die erosionsmindernde Wirkung von Grünland gegenüber Ackerland. Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf die Kulisse „Oberflächengewässer“.

Grünlandextensivierung

Die extensive Grünlandbewirtschaftung gilt als besonders nachhaltiges Verfahren auf Dauergrünland und wird deshalb gefördert. Voraussetzung ist, dass auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird und jährlich mindestens eine Nutzung erfolgt, um Brachfallen zu vermeiden.

Bodenbrüterschutz

Bei dieser Maßnahme wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz Boden brütender Vogelarten dienen, gefördert.

Kennartennachweis

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten. Mit diesem Programm sollen Dauergrünlandflächen gefördert werden, die eine relativ stabile Artenausstattung aufweisen. Im Gegensatz zu anderen Fördermodulen ist der Bewirtschafter bei diesem Programm weitgehend von Nutzungsaufgaben befreit. Entscheidend ist, dass er die vereinbarten Kennarten nachweisen kann. Eine Förderung erfolgt in Kombination mit dem der Maßnahme „Förderung der Zusammenarbeit“.

Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße. Diese dient der Erhaltung und Mehrung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich auf den beantragten Flächen die Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau einzuhalten.

Pheromoneinsatz im Weinbau

Im Weinbau wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen, gefördert. Darüber hinaus gilt: „Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig.“ Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit bestimmten Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

Erhaltung von Streuobstbeständen

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Im Umfang dieser Maßnahme soll der Erhalt bestehender extensiv genutzter Hochstamm-Bestände gefördert werden. Bedingung ist ein Qualifizierungsnachweis, der die Pflege nach naturschutzfachlichen Zielen sicherstellen soll. Zudem ist eine Nachpflanzung bestimmter regional typischer Obstbaumsorten förderfähig.

Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

- Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) auf Grünland

Mit diesem Fördermodul können zu den Maßnahmen Grünlandextensivierung und Bodenbrütterschutz zusätzliche Maßnahmen aufgesetzt werden.

Innerhalb der Themen

- Frühester Nutzungstermin,
- Zusatzaufwand durch Einsatz besonderer Technik,
- Beibehaltung von Schonflächen/Altgrasstreifen und
- Schaf-/Ziegenbeweidung,
- Gelegeschutz

können Bausteine fachlich sinnvoll kombiniert werden. Jedes Thema lässt sich anhand der inhaltlichen Sonderleistung untergliedern in drei Stufen, so dass im Hinblick auf die Grünfläche eine flexible Fördergestaltung möglich ist.

- Arten- und Biotopschutz im Offenland

Diese Maßnahme zielt auf den Erhalt und die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderjahr – insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen – besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaf-

fung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.

- **Förderung der Erstaufforstung**

Obwohl Hessen eines der walddreichsten Bundesländer ist, wird die Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen gefördert, um zum Einen in walddarmen Regionen zur Verbesserung der kleinklimatischen und ökologischen Verhältnisse beizutragen, und zum Anderen in den walddreichen, oft dünn besiedelten Mittelgebirgslagen eine sinnvolle und auch langfristig ertragsreiche Bodennutzungsalternative zu unterstützen, die insbesondere Landwirten Möglichkeiten eröffnet. Erstaufforstungen leisten einen Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung forstlicher Ressourcen durch die Beeinflussung der Bodennutzung sowie der Struktur und Qualität des Holzvorrates. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Über längere Zeiträume dienen sie als effektiver CO₂-Speicher. Durch die Verwendung von geprüften und mit Herkunftsnachweisen versehenen Pflanzen, leistet die Förderung einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Es ergeben sich direkte positive Effekte im Hinblick auf die Verbesserung der Habitatsvielfalt durch Wechselwirkungen zwischen geförderten Gebieten und umgebender Landschaft. Negative Umweltwirkungen der Erstaufforstungen sind durch das erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren und die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeschlossen.

- **Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen**

Ziel der Förderung ist die Sicherung schutzwürdiger Waldgesellschaften und Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten in Hessen, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonders erwähnt werden. NATURA-2000-Maßnahmen sind Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes durchgeführt werden. Sie dienen damit der Erhaltung und der Verbesserung der Lebensräume für schützenswerte Arten. Es wird erwartet, dass die Schutzfunktion und die ökologische Funktion der Wälder mit Waldumweltmaßnahmen in nachhaltiger Weise gesichert oder verbessert werden und damit der Wiederherstellung, dem Erhalt oder der Verbesserung von Lebensräumen im Wald beigetragen wird. Bei den NATURA-2000-Gebieten handelt es sich um spezielle Waldgesellschaften, die i. d. R. aus wirtschaftlicher Sicht weniger ertragreich sind und die nur selten zu einem positiven Betriebsergebnis beitragen. Der Aufbau des Schutzgebietennetzes NATURA 2000 dient dem Interesse der Allgemeinheit zum Schutz der Natur für künftige Generationen. Soweit es bei der Entwicklung des Schutzgebietssystems und den damit ggf. verbundenen wirtschaftlichen Beschränkungen und Auflagen zu Belastungen der Waldbesitzer kommt, muss eine finanzielle Kompensation geschaffen werden. Darüber hinaus dient die Förderung dem Ausgleich von Einbußen und Mehraufwendungen für Maßnahmen, die Waldbesitzer im Interesse des Naturschutzes durchführen.

Die Förderung von Waldumweltmaßnahmen wurde 2012 eingestellt. Es findet lediglich noch eine Abfinanzierung der vom Land eingegangenen Verpflichtungen bis 2018 statt.

- **Naturnahe Waldbewirtschaftung**

Die förderfähigen Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung dienen der Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen und sozialen Leistungsfähigkeit des Waldes.

Gefördert werden:

- Vorarbeiten u. a. zur Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Waldumbau (Wiederaufforstung, Vorkauf, Unterbau, Nachbesserung) zur Förderung der Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder sowie
- Jungbestandspflege (befristet bis 31.12.2016) zur Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Klimavariabilität ist es waldbauliche Strategie, durch Umbaumaßnahmen weiterhin Mischbestände, insbesondere mit deutlichen Laubholzanteilen zu etablieren und diesen Prozess im nichtstaatlichen Waldbesitz durch entsprechende Fördermaßnahmen zu unterstützen.

- **Energetische und stoffliche Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft**

Zur Förderung der Nutzung von Biorohstoffen unterstützt das Land Hessen außerhalb des EPLR Hessen Maßnahmen um die vorhandenen Potentiale der energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse nachhaltig, umweltverträglich und effizient zur Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum zu nutzen.

Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Effizienzsteigerung vorhandener Technologien, der Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe, der Entwicklung neuer Verfahren und der Akzeptanzsteigerung der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Gefördert werden können:

- Anlagen zur energetischen Biomassenutzung und zur stofflichen Nutzung von Biomasse,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse,
- Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekten zur Biomassenutzung,
- Umsetzungskonzepte zur energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse,
- Informationsmaterialien sowie Schulungs-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen.